

größen, Berechnung von Zeigerwerken, Ermittlung von Zahn- und Schwingungszahlen.

§ 11. Die mündliche Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. Die Fachkenntnisse.
2. Die Buch- und Rechnungsführung, soweit sie nicht schon durch die schriftliche Prüfung erledigt ist.
3. Allgemeine Geseßeskunde.
4. Staatsbürgerkunde.

Zu 1. Die mündliche Prüfung hat mit der Besprechung des Meisterstückes, der Zeichnungen und der Berechnung zu beginnen.

Weiter ist zu prüfen über:

Kenntnisse der Materialien, Metalle, Steine, Werkzeuge, Maschinen und Fräsen.

Kenntnisse von Kompensationspendeln und ihren Wirkungen, Kenntnisse über Art, Abweichungen und Wirkungsweise der Hemmungen und Eingriffe sowie deren Fehler und Abhilfe, unter genauer Bezeichnung der Fragestellung;

Unruh und Spiralfeder, deren Arten, Zweck und Wirkung zur Erreichung einer guten Regulierung;

Besprechung elektrischer Uhren;

Geschichte der Uhrmacherei in zeitlicher Folge, ausgebaut als Warenkunde unter Angabe des Ursprungs und der Erzeugungsstätten.

Allgemeine Besprechung der Reparaturkosten;

Buch- und Rechnungsführung, insbesondere deren Zweck (Jahresabschluß, Inventur, Eröffnungsbilanz, Kalkulation, Geschäftskosten) soweit nicht durch die schriftliche Prüfung erledigt;

Grundsätze des Wechselrechtes.

Zu 3. Geseßeskunde wie: Gewerbeordnung, Innungs-, Gehilfen- und Lehrlingswesen, ständischer Aufbau, Sozialversicherungen, wie Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Altersversicherung, Geldmarkt, Mahnverfahren, Konkurs, Genossenschaftsrecht.

Zu 4. Staatsbürgerkunde, der Neuaufbau des Staates, die verschiedenen Epochen staatlichen Bestehens und ihre Entwicklung, Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers, die Entstehung und das Wesen eines Staates, der nationalsozialistische Staat.

Ergebnis der Prüfung

§ 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Ausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung mit genügend, gut, sehr gut, oder mit Auszeichnung bestanden ist, oder ob sie nicht bestanden ist. Für ein Bestehen der Prüfung ist die Gesamtzensur von Note 2,1 mindestens erforderlich.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitpunkt nicht unter sechs Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstückes entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse der Prüfung durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 13. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempel-frei.

Die Zensur über das Ergebnis der Prüfung kann auf dem kleinen Prüfungszeugnis (Meisterbrief) vermerkt werden.

Musterbogen, je nach Aufgabe der praktischen Arbeit auszufüllen.

Prüfungsbogen für die praktische Meisterprüfung im Uhrmacher-Handwerk.

Name des Prüflings: *Peter Unruh, Berlin.*

	1	2	3	4	5
	Ein- druck	Passung	Voll- endung	Gesamt- summe	
1. Das Gesamtstück (für die einzelnen aufgegebenen Teile)	3	—	3	6	3 ¹⁾
2. Minutentrieb mit Ersatz des Rades und Viertelrohr . . .	2	2	2	6	2
3. Mittelstein fassen	2	2	2	6	2
4. Anfertigung des Ankerklobens	2	2	2	6	2
5. Eindrehen der Unruhwellen . . .	2	2	2	6	2
6. Aufsetzen der Spirale	2	2	2	6	2
7. Anfertigung der Zeigerstellhebel	2	3	2	7	2,33
8. Anfertigung der unteren Deckplatte aus Stahl m. Steinfassung	2	2	2	6	2
9. Werkreparatur	2	2	2	6	2
					19,33

Berlin, den 30. Juni 1934.

gez. *Ticktack.*

¹⁾ Hier ist nur durch zwei zu teilen, da hierfür die Zensur für Passung nicht gebraucht wird, sonst wird durch drei geteilt.

Erläuterung für die Zensurermittlung. Die ersten drei Spalten werden addiert, die in Spalte 4 sich ergebende Gesamtsumme wird durch 3 dividiert und in Spalte 5 eingesetzt. Die aus Spalte 5 durch Addieren sich ergebende Summe wird durch die Anzahl der Arbeitsstücke (hier z. B. durch 9) dividiert. Diese einzelnen Summen aller Prüfungsmeister werden wieder addiert und durch die Anzahl der Prüfungsmeister geteilt. Das sich hieraus ergebende Resultat ist die Endzensur für die praktische Arbeit.

Die bei der theoretischen Prüfung ähnlich ermittelten Zahlen der Schlußsumme geteilt durch die gestellten 16 Aufgaben gibt für die theoretische Prüfung die Endzensur.

Beide Endzensuren werden alsdann zusammengezählt und durch 2, also den praktischen und theoretischen Teil geteilt und so ergibt sich eine einwandfreie Gesamtzensur für die ganze Prüfung.

Beispiel: Endzensur für die praktische Arbeit : 2,10
 Endzensur für die theoretische " : 2,07
 Summe 4,17 : 2 = 2,08
 = 2,10

Gesamtzensur für die ganze Prüfung: gleich: genügend.

Praktische Prüfung:
 1. 19,33 : 9 = 2,15
 2. 18,00 : 9 = 2,00
 3. 19,00 : 9 = 2,11
 4. 18,00 : 9 = 2,00
 5. 19,67 : 9 = 2,19
 10,45 : 5 = 2,09 = 2,10 = genügend.

Theoretische Prüfung:
 1. 32 : 16 = 2,00
 2. 34 : 16 = 2,12
 3. 35 : 16 = 2,18
 4. 33 : 16 = 2,06
 5. 32 : 16 = 2,00
 10,36 : 5 = 2,07 = 2,10 = genügend.

Prüfungsbogen zur theoretischen Meisterprüfung für das Uhrmacherhandwerk.

Name des Prüflings: *Peter Unruh, Berlin.* Punkte

1. Schriftliche Aufgabe über Preisberechnung und Arbeitsleistungen, allgemeiner Schriftverkehr und Fachaufsätze, Beispiele aus Buchungen 2
2. Rechenaufgaben, wie z. B. über Eingriffsentfernungen, wirksame und volle Durchmesser von Rad und Trieb, Berechnung der Gangzeit, Pendellänge, Schwingungszahl usw. 2
3. Kenntnisse der Materiale, Steine, Werkzeuge, Metalle, Maschinen und Fräsen 2
4. Berechnung von Zeigerwerken, Ermittlung von Zahnzahlen, Rad- und Triebgrößen 2
5. Kenntnisse von Kompensationspendeln und ihren Wirkungen 1

Sa. 9

